

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Adelsdorf

erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus *dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister* und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **8** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den **Bau- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **8** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) dem **Sozialausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **8** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **5** weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt *der erste Bürgermeister*. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Der Gemeinderat bestellt einen **Ferienausschuss** für den Zeitraum der gesetzlichen Sommerferien im Freistaat Bayern (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 GO), bestehend aus dem Vorsitzenden und den **8** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

(5) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung

- a) ein Sitzungsgeld von je **40 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- b) eine Jahrespauschale von **240 €** für die notwendige Teilnahme an Fraktionssitzungen.
- c) für die Beschaffung bzw. Bereitstellung eines Empfangsgeräts für die Teilnahme an der elektronischen Ladung, erhält das Gemeinderatsmitglied eine jährliche Pauschale von **240 €**, soweit die Gemeinde das Empfangsgerät nicht kostenfrei bereitstellt.
- d) Für die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (fertigen von Ausdrucken u. a.) erhält jedes Mitglied welches elektronisch geladen wird eine Jahrespauschale von **120 €**.
- e) Pauschal erhalten die Fraktionen einmal jährlich **100 €** je Fraktionsmitglied, Fraktionssprecher erhalten pro Fraktionsmitglied eine Jahrespauschale von **100 €**.
- f) Einzelgemeinderäte erhalten ebenfalls eine Jahrespauschale von **100 €**.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **20 €** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **20 €** je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

(6) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B gelten mit dem gleichen Von-Hundert-Satz unmittelbar für die in §3 Abs. 2 Buchst. a) bis c) genannten Entschädigungen.

§ 4**Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5**Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte auf Zeit.

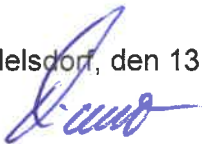
§ 6¹**Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder**

-entfällt -

§ 7**Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 13.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 16.02.2016 außer Kraft.

Adelsdorf, den 13.05.2020



Karsten Fischkal
Erster Bürgermeister

¹ Nur in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern möglich, vgl. Art. 40, 41 GO.